

Ärzte bei passiver Sterbehilfe oft reserviert

fzm - Vielen Ärzten in Deutschland fällt es schwer, ihre inneren Widerstände gegen eine passive Sterbehilfe zu überwinden. In einer Umfrage in der Fachzeitschrift "DMW Deutsche Medizinische Wochenschrift" (Georg Thieme Verlag, Stuttgart, 2008) gab die Mehrheit der Mediziner an, sich manchmal über den Willen der Patienten hinwegzusetzen, wenn sie lebensverlängernde Maßnahmen medizinisch für sinnvoll erachten. Andererseits würden die meisten Ärzte dem Wunsch eines Patienten nachgeben, wenn dieser eine Fortsetzung der Therapie wünscht, auch wenn sie selbst es für sinnlos erachten.

Die aktive Sterbehilfe ist in Deutschland verboten. Ärzte dürfen ihre Patienten nicht töten, selbst wenn diese es wünschen. Eine passive Sterbehilfe ist dagegen erlaubt. Ärzte dürfen Behandlungen beenden, wenn diese nur das Leiden der Patienten verlängern würden. Dazu gehört nach Auskunft von Professor Bernd Grabensee, Emeritus der Universität Düsseldorf, auch das Abstellen medizinischer Geräte, etwa eines Beatmungsgerätes. Derartige Situationen sind an Kliniken keineswegs selten, wie eine Umfrage an der Universität ergab: Fast jeder fünfte der befragten Mediziner steht einmal im Monat vor der Entscheidung, ob eine lebenserhaltende Therapie bei seinem Patienten noch sinnvoll ist. Die meisten Mediziner halten dabei die Lebensqualität der Patienten für wichtig und viele sind bereit, das soziale Umfeld zu berücksichtigen. Haben die Patienten keine Angehörigen mehr, die sich um sie kümmern, entscheiden sie häufiger gegen lebensverlängernde Maßnahmen. Nach Ansicht von Professor Grabensee steht dies durchaus im Einklang mit rechtlichen Vorgaben. Es bestehe jedoch die Gefahr der Ungleichbehandlung. Es sollte deshalb geklärt werden, welche nicht medizinischen Erwägungen in die Entscheidung zum Abbruch der Therapie einfließen dürfen, fordert Professor Grabensee.

In der Durchführung der passiven Sterbehilfe sind die Ärzte zurückhaltend. Die meisten gaben an, dass sie eine mögliche Intensivierung der Therapie vermeiden (33 Prozent) oder sie auf ein geringeres Maß zurückzunehmen (46 Prozent). Nur jeder fünfte der befragten Mediziner wäre zu einem abrupten Abbruch einer Therapie bereit. Viele Ärzte befürchten offenbar, dass sie Gefahr laufen, die Grenze zur strafbaren aktiven Sterbehilfe zu überschreiten.

Gegen das Gesetz verstoßen Ärzte hingegen, wenn sie gegen den mutmaßlichen Willen der Patienten lebensverlängernde Maßnahmen durchsetzen: 72 Prozent der Ärzte weigern sich gegen ihren medizinischen Sachverstand eine Behandlung zu beenden, wenn dies gewünscht wird. Genau dazu wären sie aber verpflichtet. Die Rechtslage ist eindeutig, weiß Professor Grabensee: Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten schließt auch die Selbstbestimmung zum Tode ein. Wer dies nicht akzeptiere, mache sich nicht nur wegen Körperverletzung strafbar. Er treibe die Menschen auch in die Arme der Euthanasiebewegung, befürchtet Professor Grabensee.

Im Recht wären die Ärzte dagegen, wenn sie auf medizinisch unsinnige lebensverlängernde Maßnahmen verzichten, obwohl der Patient darauf besteht. Die Selbstbestimmung lässt sich „nur als Abwehrrecht gegen, nicht aber als Anspruch auf eine bestimmte Behandlung begreifen“ zitiert Grabensee einen Beschluss des Bundesgerichtshof. Die Bundesärztekammer sieht dies anders. Sie hält einen Verzicht nur in Übereinstimmung mit dem Patienten für gerechtfertigt. Und auch 72 Prozent der befragten Ärzte sagten, dass sie hier dem Wunsch der Patienten nachgeben würden. Grabensee deutet die Antworten der Ärzte auf seinen Fragebogen als Zeichen einer tiefen Verunsicherung vor allem jüngerer Mediziner. Damit die erlaubten Behandlungsbegrenzungen auch praktiziert werden, wäre eine gesetzliche Klarstellung der Zulässigkeit eines Behandlungsverzichts wünschenswert, fordert der Experte. Er rät dazu, die Last der Entscheidung zur Sterbebegleitung auf mehrere Schultern zu verteilen. Die klinischen Ethikkomitees die es an vielen Universitätskliniken gibt, wären seines Erachtens hierfür ein geeignetes Gremium.

T. Möller et al.:

Passive Sterbehilfe in der Praxis - die ärztliche Entscheidung im Spiegel der Rechtslage.
DMW Deutsche Medizinische Wochenschrift 2008; 133 (20): S. 1059-1063